

mit den Buchstaben b, c, d, bezeichnet sind. Auf diese Weise konnten neuentdeckte Maurer-Geschlechter, neben den Ergänzungen, zu den bereits in früherer Arbeit veröffentlichten Geschlechtern, in gleicher Reihenfolge nacheinander gesetzt werden. Nummern also mit beigefügten Buchstaben b, c, d etc. bezeichnen neuentdeckte Maurer-Geschlechter, während die einfachen Nummern Ergänzungen zu bereits im Jahrbuch 1931 veröffentlichten Geschlechtern bringen.

An A b k ü r z u n g e n sind folgende gebraucht:

Reg. Arch. = Regierungsarchiv

Verh. Prot. = Verhörprotokoll

Landg. Arch. = Landgerichts-Archiv

Rent. Rechn. = Rentamts-Rechnungen.

4. Allgemeine Bemerkungen zur Familienforschung in Viechtenstein.

Es hat mir vor allem die bereitwilligt gestattete Durchforschung der zahlreichen handschriftlichen Quellen im Regierungsarchiv viele, viele Ergebnisse eingebracht. Es sind diese Quellen größtenteils bereits geordnet gewesen, teils habe ich gar manches nun geordnet oder wiedergeordnet und besser zugänglich gemacht für die Forschung auch in anderen Belangen. Es wartet aber noch eine schöne Zahl Archivalien der Durchforschung und Einordnung zu den anderen Archivbeständen. Neben gar manchem wertvollen Fund für meine Familienforschung hat mir die Durcharbeitung des Regierungsarchives nun auch eine bessere Kenntnis gebracht der sogenannten Hinterfaß-Bürger oder auch einfachhin Hinterfaßen genannt. Zwei Sorten solcher Hinterfaßen entdeckte ich, solche, die sich ein für allemal um eine bestimmte Summe Geldes in einer Gemeinde einkauften und seßhaft gemacht haben; dann gab es auch zeitweilige Hinterfaßen, die das jährliche sog. Hinterfaßgeld* entrichteten und eben nur für eine bestimmte Zeit in der Gemeinde heimatberechtigt waren. Diese letzteren wanderten dann oft wieder weiter in eine andere Gemeinde oder zogen auch gänzlich wieder außer Land oder wurden aus dem Lande gejagt.

*) Hinterfaß-Schützthaler. d. h. im Oberland zahlten die Hinterfaßen seit circa 1720: 1 fl. 30 Kreuzer jährlich. — im Unterland jedoch 2 fl.; anno 1842 wurde diese Taxe aufgehoben lt. Gemeindegesetz 1842, § 59.